



**POWI Q111  
DINKELA**

**2024/25**

# **VERFASSUNG UND VERFASSUNGS- WIRKLICHKEIT**

**Rechtsstaatlichkeit und  
Verfassungskonflikte**





## **Q1.1 Verfassung und Verfassungswirklichkeit: Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonflikte**

### **grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)**

- Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung (insbesondere Artikel 1, 20, 79 Grundgesetz)
- Parlament, Länderkammer, Bundesregierung und Europäische Institutionen im Gesetzgebungsprozess (insbesondere Spannungsfeld Exekutive – Legislative)
- Rolle des Bundesverfassungsgerichts [...] (insbesondere Spannungsfeld Legislative – Judikative)

### **erhöhtes Niveau (Leistungskurs)**

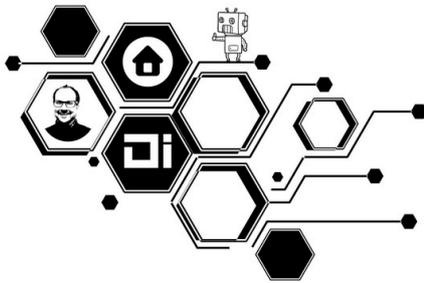
- Veränderung des Grundgesetzes aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse anhand eines Beispiels
- das politische Mehrebenensystem vor dem Hintergrund politischer Theorien zur Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung ([...] Montesquieu, Locke)

- 26.08.** Organisatorisches zum Schuljahresbeginn
- 27.08.** Besprechung des Fahrplanes
- 28.08.** Verfassung und Verfassungsrealität - Über die Würde
- 30.08.** Der gläserne Bürger - ImZweifel für die Sicherheit. LB S.18
- 03.09.** Freiheit vs. Sicherheit. Ein Dilemma! S. 20/21
- 04.09.** Verfassungsartikel zum Spannungsverhältnis
- 06.09.** (Orga | Kurssprecherinnenwahl)
- 10.09.** Freiheit und Sicherheit im Spiegel der Corona-Pandemie
- 11.09.** Auswertung | Staatsstrukturprinzipien & Ewigkeitsklausel
- 13.09.** Staatstheorien & Gesellschaftsverträge
- 17.09.** Zentrale Aspekte der Verfassung
- 18.09.** John Rawls und der Schleier des Nichtwissens
- 20.09.** Gleichheit und Freiheit - Kann Ungleichheit gerecht sein?
- 24.09.** Gewaltenteilung / Gewaltenverschränkung - Checks'n'Balances
- 25.09.** Fortsetzung - Rechts- und Sozialstaat
- 27.09.** Organisatorisches / Wochenrückblick
- 01.10.** Verfassungskonflikte / Übungen
- 02.10.** Überblicksskript Besprechung
  
- 29.10.** [...]
- 30.10.** [...]
- 31.10.** Klausur



# LEHRBUCHBEZUG

Das erste Themenfeld (Q1.1 - Verfassung und Verfassungswirklichkeit) entspricht in etwa dem Inhalt, den ihr im Lehrbuch auf den Seiten 16-64 findet.



# WEBSITE

Auf meiner Website gibt es zusätzliches Futter. Ich weise im Bedarfsfall, wenn sich Material eignet, darauf hin.

[http://cms.dinkela.de/?page\\_id=3777](http://cms.dinkela.de/?page_id=3777)



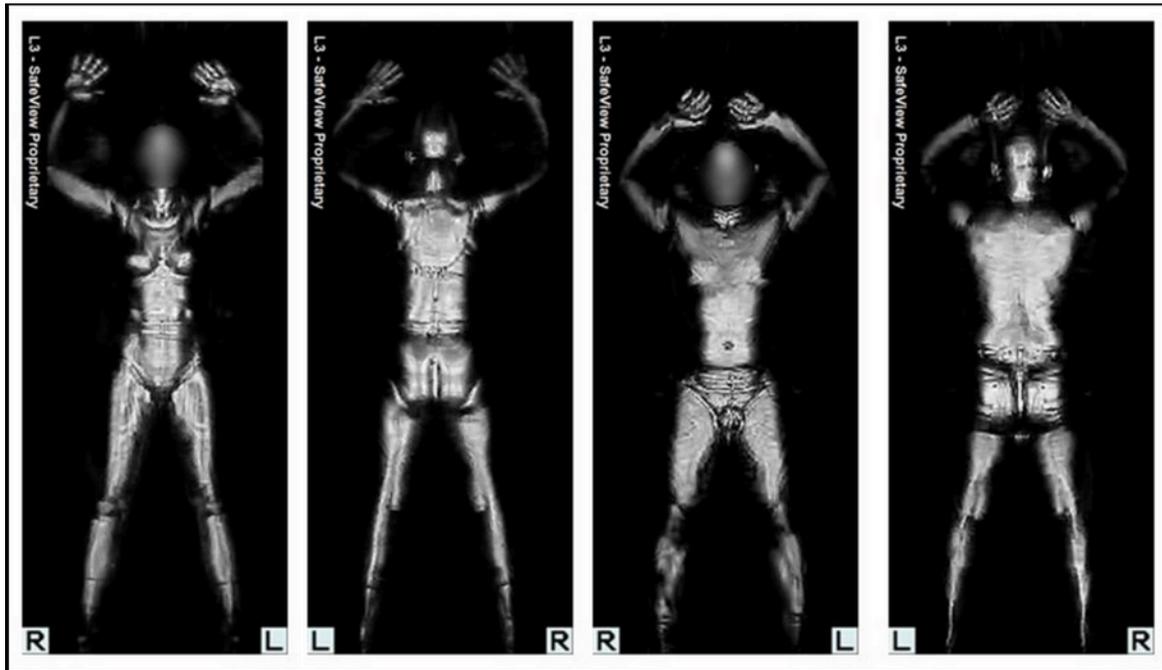
# ÜBER DIE WÜRDE DES MENSCHEN

“Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.”

Art. 1 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt”

Art. 1,1 GG









Der Staat dient dem Menschen; alle Staatsgewalt ist auf das Gemeinwohl und das Wohl des Menschen ausgerichtet.

## Die Würde

- unantastbar
- universell gültig
- unveräußerlich

Eine einzigartige Sache trifft auf ein einzigartiges Wesen!

## Der Mensch

- kann in Freiheit entscheiden
- kann über sich selbst bestimmen

## Träger staatlicher Gewalt

- Legislative | Parlamente, Landesparlamente, Stadträte, ...
- Exekutive | Regierungen, Behörden, Verwaltungen, Polizei, Militär ...
- Judikative | Gerichte, Staatsanwaltschaften ...

Jeder Träger staatlicher Gewalt hat die Würde des Menschen zu achten!

## Verletzung

- Beeinträchtigung des Willens und personellen Freiheiten, wie auch der Privatsphäre
- Wenn der Mensch zum Objekt staatlicher Gewalt gemacht wird.
- Wenn die Personenwertgleichheit infrage gestellt wird
- Wenn der Mensch erniedrigt, misshandelt wird
- Wenn im Allgemeinen seine Freiheits- und Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.

# FREIHEIT VS SICHERHEIT



Das Grundgesetz kennt keine ausdrückliche Bestimmung über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Aus dem Satz "Die Würde des Menschen ist unantastbar" und aus den Garantien der Grundrechte kann man erkennen, dass unsere Verfassung von der Freiheit und dem "Eigenwert" der einzelnen Person ausgeht. Diese ist jedoch nicht "isoliert", sondern "gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsgebunden", wie das Bundesverfassungsgericht gesagt hat. Die im Menschenwürde-Satz ausgesprochene Verpflichtung "aller staatlichen Gewalt" (z. B. der Richter, Polizisten und Abgeordneten) die Menschenwürde zu "achten und zu schützen", bedeutet einerseits die Wahrung der individuellen Freiheit in allen ihren Formen, andererseits aber auch die Pflicht des Staates, Schutzmaßnahmen gegen Angriffe durch Dritte (Kriminelle, Terroristen) zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger vorzukehren, kurz: für Sicherheit zu sorgen. Ein "Grundrecht auf Sicherheit" wie dies von Wissenschaftlern gefordert wurde, kennt das Grundgesetz aber nicht.

Freiheit kann als Abwesenheit von physischem und psychischem Zwang und Sicherheit als die Abwesenheit sowohl von Gefahr als auch von Risiko definiert werden.

Schädigungen, Gefahren und Risiken können Einschränkungen der individuellen Freiheit bewirken, die als Zwang erlebt werden. Insofern wird man kaum auf Widerspruch stoßen, wenn man behauptet, die Gewährleistung von Sicherheit sei eine Voraussetzung der Freiheitsermöglichung. Die umgekehrte Behauptung, also Freiheitsverwirklichung als Voraussetzung der Sicherheitsgewährleistung, klingt weit weniger selbstverständlich.

## **Neue Balance**

Seit dem 11. September 2001 und den nachfolgenden islamistischen Terroranschlägen (in Madrid, London, Paris, Istanbul, Nizza, Berlin und anderswo) ist überall vielerorts die Rede davon, das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit müsse neu ausbalanciert werden. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt die Befugnis des Gesetzgebers an, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen des Polizeirechts (z.B. klare Ermächtigungen durch Gesetz, richterliche Vorbehalte für Durchsuchungen) jeweils nach den Erkenntnissen neuartiger Gefährdungs- und Bedrohungssituationen fortzuentwickeln. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen jedoch von ihm nicht grundlegend verschoben werden".

Aber wann liegt eine solche unzulässige grundlegende Gewichtsverschiebung vor? Streit hierüber ist vorprogrammiert. Einige Anhaltspunkte hat das Gericht immerhin vorgegeben: den Schutzanspruch für Leben und Menschenwürde, den "absolut" zu schützenden "Kernbereich privater Lebensgestaltung", die Garantie individuellen Rechtsschutzes, vor allem aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das sogenannte "Übermaßverbot" gibt vor möglichst schonend und nur in geeigneter und auch erforderlicher Form in Grundrechte einzugreifen. Doch gerade dieser Grundsatz stößt bei der Sicherheitsgewährleistung gegen Terrorismusgefahren an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Man kann es sich ja nicht so einfach machen wie seinerzeit die Verfassungsrichterin Haas, die einen "untrennbaren Sach- und Sinnzusammenhang" zwischen Freiheit und Sicherheit behauptet und daraus den Schluss gezogen hat, jeder Gewinn an Sicherheit sei zugleich ein Freiheitszugewinn".

## Kein fester Wechselkurs

Zu den Zielen der Europäischen Union gehört es, ihren Bürgerinnen und Bürgern "einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" zu bieten. Doch hat dieser Raum keine feststehenden Wände, keine ausmessbaren Grenzen. Ähnlich wie ‚Freiheit‘ oder ‚soziale Gerechtigkeit‘ benennt ‚Sicherheit‘ ein elementares Grundbedürfnis des Menschen, bildet aber keinen klar definierten oder definierenden Begriff. Eher mag man von einem nie ganz erfüllbaren Verfassungsideal sprechen, das allerdings zur Legitimation eines schrankenlosen, ungebremsten staatlichen Aktionismus ge- oder auch missbraucht werden kann. ‚Sicherheit‘ ist in sich maß- und grenzenlos; sie bietet keinen Maßstab. Ein jüngstes Beispiel hierzu gibt der Präsident der Vereinigten Staaten, wenn er sich auf seine ganz eigene ‚Auslegung‘ der ‚Nationalen Sicherheit‘ beruft, um ein generelles, undifferenziertes Verbot der Einreise aus sieben muslimischen Staaten zu begründen. Genau so gut, oder vielmehr: schlecht, hätte er ein totales Einreiseverbot "begründen" können. Zwischen Sicherheit und Freiheit existiert kein fester Wechselkurs, zu dem die eine in die andere zu tauschen wäre. Welchen Kurs die Freiheit behalten wird, die wir nicht aufgeben wollen, wird allerdings nicht zuletzt von den uns noch bevorstehenden Terror-Erfahrungen abhängen.

### Aufgaben

- Wie wird Freiheit und Sicherheit definiert? Wodurch werden sie gewährleistet / wodurch gefährdet?
- Freiheit und Sicherheit sind zwei Grundwerte, die ausbalanciert werden dürfen und sollten. Was ist hierbei zu beachten?
- Sicherheit erscheint weniger als fester Begriff und Maßstab, eher als Grundbedürfnis und unscharfes Ideal. Schrankenloser staatlicher Aktionismus verbietet sich hier. Hast du aktuelle Beispiele?
- Lese den Text M4 auf den Seiten 20/21 im Buch. Bearbeite hierzu die Aufgaben 1, 3 und als Hausaufgabe 2.

# Vereitelter Terroranschlag von München

Die BERLINER MORGENPOST nennt die Tat einen Schock für die jüdische Gemeinde und einen Schlag gegen das Sicherheitsempfinden der Bürger. „Die bislang bekannten Details zeigen, wie schwierig die Bekämpfung radikalisierter Einzeltäter wirklich ist. Der 18-jährige Österreicher mit bosnischen Wurzeln reiste mit Salzburger Kennzeichen nach Deutschland ein und wird – wie alle Pendler der Region – an den Posten der Bundespolizei einfach durchgewinkt. Er war als Österreicher auch nicht auf dem Radar deutscher Verfassungsschützer. Und es wäre nicht das erste Mal, dass die Zusammenarbeit der Dienste verbesserungswürdig ist“, bemerkt die BERLINER MORGENPOST.

Die FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG schreibt: „Mitten in München ist auf Polizisten scharf geschossen worden. Das ist ein offener Angriff auf Repräsentanten des freiheitlichen Staates und damit auf uns alle. Überfordert kann ein Mensch sein; der Rechtsstaat darf es nicht sein.“

„Bayerns Sicherheitskonzept hat funktioniert“, loben indes die NÜRNBERGER NACHRICHTEN. „Seit Jahren bereiten sich unsere Sicherheitsbehörden auf den Tag X vor, hat das bayerische Innenministerium in den Ausbau der Polizei investiert, die Beamtinnen und Beamten immer besser ausgerüstet und ausgebildet. Jetzt ist der Tag X eingetreten – und es hat sich gezeigt, dass jeder Cent gut angelegt und das Sicherheitskonzept tragfähig ist.“

„Es gibt keine absolute Sicherheit vor solchen Taten“, gibt die AUGSBURGER ALLGEMEINE zu bedenken. „Und es ist auch nicht gesagt, dass der Täter tatsächlich früher gestoppt worden wäre, hätte man sein Bewegungsprofil, Videoaufnahmen oder Handy-Daten auswerten können. Doch fest steht, dass Politiker zwar ständig fordern, es müsse alles für die Sicherheit der Bürger getan werden, der Polizei aber oft die Hände gebunden sind, wenn etwa der Datenschutz die Vorratsspeicherung von IP-Adressen verhindert.“ Wir zitierten die AUGSBURGER ALLGEMEINE.

Die SÜDWEST PRESSE aus Ulm führt aus: „Sollten sich Berichte bewahrheiten, wonach der Schütze von München Verbindungen zum Islamismus hatte, zeigt der Vorfall einmal mehr, wie sehr sich die Gefährdungslage in Deutschland verschlechtert hat. Will man dem gerecht werden, reicht es nicht, illegale Migration zu unterbinden. Der Kampf gegen den Islamismus, der in den letzten Jahren auch aus ideologischen Gründen aus dem Fokus der Politik geraten ist, muss wieder zur Priorität werden.“

Die Zeitung DIE WELT hält fest: „Nach Mannheim, Solingen, Bad Oeynhausen das nächste Alarmsignal, dass Europa ein unsicherer Ort geworden ist, weil er eine im Zweifel ungesteuerte Migration aus einer antiwestlichen Kultur zugelassen hat. Es wird jeden Tag schlimmer. Abgeschoben wird zu wenig. Dem Verfall des Westens im Alltag, dem Verlust jedweder Sicherheit jüdischer Bürgerinnen und Bürger, der Fragilität der inneren Sicherheit wie des Gewaltmonopols des Staates setzen die Grünen als die militantesten Vertreter der Multikultur weiterhin in radikaler Naivität ihren weichen Quatsch entgegen. Der Islamismus macht sich breit. Auch im Alltag. Diese vielfältige Gesellschaft geht so nicht. Entweder die Grünen wachen jetzt auf, wie einige, wenige Kommunalpolitiker, oder sie sind einfach eine elitäre, naiv-beschränkte Klientelpartei, die der Barbarei in unserem Land Tor und Tür öffnet.“ Sie hörten einen Kommentar der Zeitung DIE WELT.

Der MÜNCHNER MERKUR resümiert: „Der islamistische Angriff in München hat nicht nur den Juden, sondern uns allen wieder vor Augen geführt, welchen Gefahren Menschen dieses Glaubens in unserer Mitte ausgesetzt sind. Um zur Zielscheibe zu werden, reicht es schon, die Kippa zu tragen. Deutschland muss alles tun, damit jüdisches Leben hier möglich bleibt.“

# Freiheit vs. Sicherheit

## Freiheit

- **Artikel 1 GG** (Menschenwürde): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie bildet die Grundlage aller Freiheitsrechte und garantiert jedem Menschen individuelle Freiheit.
- **Artikel 2 GG** (Allgemeine Handlungsfreiheit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit): Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- **Artikel 5 GG** (Meinungs-, Presse-, Informationsfreiheit): Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse ist ein Kernstück der freien Gesellschaft.
- **Artikel 8 GG** (Versammlungsfreiheit): Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- **Artikel 10 GG** (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis): Das schützt die Privatsphäre der Kommunikation.

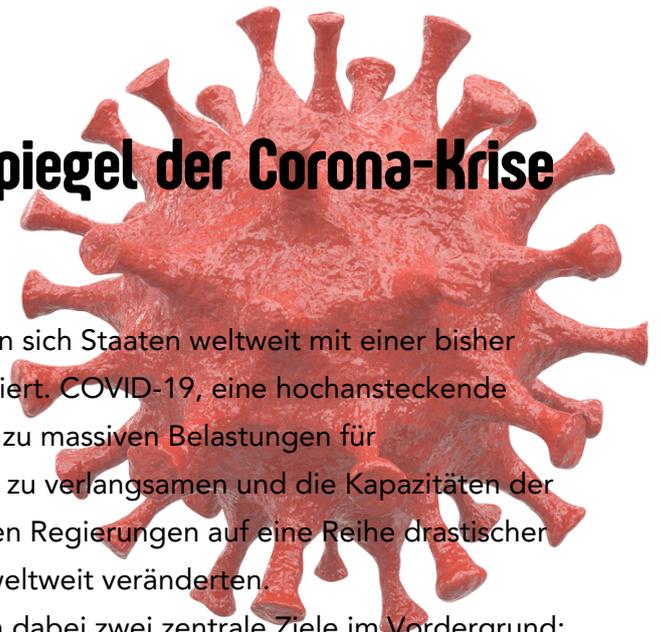
## Sicherheit

- **Artikel 2 Abs. 2 GG** (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit): Der Staat ist verpflichtet, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen, was eine wichtige Grundlage für Sicherheitsmaßnahmen ist.
- **Artikel 11 GG** (Freizügigkeit): Die Freizügigkeit im Bundesgebiet kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden.
- **Artikel 13 GG** (Unverletzlichkeit der Wohnung): Zwar ist die Wohnung unverletzlich, doch Eingriffe sind zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.
- **Artikel 16a GG** (Asylrecht): Der Schutz der Sicherheit kann Einschränkungen für Asylsuchende bedingen, insbesondere im Rahmen von Grenzsicherungsmaßnahmen.
- **Artikel 87a GG** (Einsatz der Streitkräfte): Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit möglich, insbesondere bei Bedrohungen, die die Ordnung des Landes gefährden.



Das verfassungsrechtliche **Dilemma zwischen Freiheit und Sicherheit** besteht darin, dass beide Werte in einem Spannungsverhältnis stehen: Sicherheit bedeutet in letzter Konsequenz stets auch die Sicherung der Freiheit und sie zu sichern erfordert gleichzeitig gewisse Eingriffe in die individuelle Freiheit. Öffentliche Sicherheit und die Freiheit des Einzelnen müssen ausbalanciert werden- dies ist ein Prozess, der Eindeutigkeiten zuweilen schmerzhaft vermissen lässt und der dennoch Augenmaß verlangt, denn ein Übermaß an Sicherheitsmaßnahmen kann die Freiheitsrechte des Einzelnen unverhältnismäßig einschränken. Die Herausforderung liegt darin, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, das sowohl den Schutz der Gesellschaft als auch die Wahrung der Grundrechte sicherstellt, wie es in demokratischen Verfassungen im Allgemeinen und im deutschen Grundgesetz im Besonderen verankert ist (s.o.).

# Freiheit vs. Sicherheit im Spiegel der Corona-Krise



## Ausgangssituation während der Corona-Pandemie

Zu Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 sahen sich Staaten weltweit mit einer bisher unbekanntem gesundheitlichen Bedrohung konfrontiert. COVID-19, eine hochansteckende Viruserkrankung, verbreitete sich schnell und führte zu massiven Belastungen für Gesundheitssysteme. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und die Kapazitäten der medizinischen Versorgung aufrechtzuerhalten, griffen Regierungen auf eine Reihe drastischer Maßnahmen zurück, die den Alltag der Menschen weltweit veränderten.

In Deutschland und vielen anderen Ländern standen dabei zwei zentrale Ziele im Vordergrund: den Schutz der Bevölkerung vor der Krankheit zu gewährleisten und gleichzeitig eine Überlastung der Gesundheitseinrichtungen zu verhindern. Diese Ziele erforderten jedoch tiefgreifende Eingriffe in grundlegende Freiheitsrechte der Bürger.

## Staatliche Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Um die öffentliche Gesundheit zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren, führte die Bundesregierung, gestützt auf das Infektionsschutzgesetz, eine Vielzahl von Maßnahmen ein, die sich direkt auf das alltägliche Leben auswirkten:

1. Lockdowns und Ausgangsbeschränkungen: Um die Kontakte zwischen Menschen zu minimieren, wurden umfassende Ausgangsbeschränkungen verhängt. Menschen durften ihre Wohnungen nur aus triftigen Gründen verlassen.
2. Schließung von Schulen und Geschäften: Schulen, Kitas, Restaurants, Einzelhandel und Kulturstätten wurden geschlossen, um Ansteckungen zu verhindern.
3. Maskenpflicht und Abstandsgebote: In der Öffentlichkeit wurde die Pflicht eingeführt, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen und Abstände zu anderen Personen einzuhalten.
4. Versammlungsverbote und Kontaktbeschränkungen: Öffentliche und private Zusammenkünfte wurden stark eingeschränkt, in manchen Phasen durften sich nur wenige Menschen aus verschiedenen Haushalten treffen.
5. Grenzkontrollen und Reisebeschränkungen: Um die Virusverbreitung einzudämmen, wurden Grenzen geschlossen und internationale Reisen stark eingeschränkt.
6. Impfkampagnen und indirekter Impfdruck: Nach Einführung der Impfstoffe wurden nationale Impfkampagnen gestartet, verbunden mit teilweise strengen Zugangsregeln zu bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens für Ungeimpfte (z.B. 3G-, 2G-Regel).

Diese Maßnahmen zielten auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und das Gemeinwohl ab, doch sie gingen mit erheblichen Eingriffen in Freiheitsrechte einher.

## Grundsätzliche Fragen uns und euch

### Einschränkung von Grundrechten:

- Welche Grundrechte der Bürger wurden durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingeschränkt? Sind diese Einschränkungen aus eurer Sicht gerechtfertigt?
- Unter welchen Umständen darf der Staat eure Freiheit einschränken, und wo liegen die Grenzen solcher Eingriffe?

### Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit:

- Wie balanciert ein demokratischer Staat das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der individuellen Freiheit und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Krisenzeiten?
- Wie verändert sich das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit in einer akuten Gesundheitskrise? Wie bewertet ihr diesen Wandel?

### Demokratische Legitimation:

- Welche Rolle spielt der Bundestag bzw. die Legislative bei der Einführung solcher Maßnahmen? Wie können die Bürger sicherstellen, dass staatliche Eingriffe in Krisenzeiten demokratisch legitimiert und verhältnismäßig bleiben?
- Wie kann man überprüfen, ob und wann solche Maßnahmen zurückgenommen werden sollten?

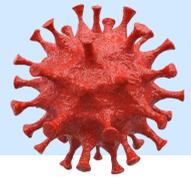
### Gleichheit und Gerechtigkeit:

- Wie wurden die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in der Gesellschaft wahrgenommen? Gab es Gruppen, die besonders stark von Einschränkungen betroffen waren? Ist dies gerecht?
- Sollte es einen Unterschied in den Maßnahmen für Geimpfte und Ungeimpfte geben? Warum oder warum nicht?

### Lehren für die Zukunft:

- Welche Lehren sollten wir aus der Corona-Pandemie für den Umgang mit künftigen Krisen ziehen? Wie kann man künftige Einschränkungen von Freiheitsrechten besser gestalten, um das Vertrauen in staatliches Handeln zu stärken?





### **Einschränkung von Grundrechten:**

***Welche Grundrechte der Bürger wurden durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingeschränkt? Sind diese Einschränkungen aus eurer Sicht gerechtfertigt?***

Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), die Freizügigkeit (Art. 11 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das Recht auf private und familiäre Entfaltung (Art. 6 GG) wurden durch Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren und Betriebsschließungen stark eingeschränkt. Die Einschränkungen wurden als notwendige Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) gerechtfertigt. In der Anfangsphase der Pandemie schien dies angesichts der Unsicherheit über das Virus und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems gerechtfertigt. Dennoch muss jede Einschränkung verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein.

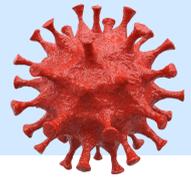
### **Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit:**

***Wie balanciert ein demokratischer Staat das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der individuellen Freiheit und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Krisenzeiten?***

Ein demokratischer Staat muss abwägen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, ohne die Freiheitsrechte der Bürger unverhältnismäßig einzuschränken. Dies erfolgt in der Regel durch Verhältnismäßigkeitsprüfungen: Maßnahmen müssen einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und zumutbar sein. In Krisenzeiten wie der Pandemie hat der Staat vor allem auf die Sicherheit gesetzt, da die Bedrohung durch das Virus als unmittelbar und ernst galt. Gleichzeitig müssen die Freiheitsrechte aber weiterhin im Blick behalten werden, damit der Staat nicht in eine autoritäre Rolle verfällt.

***Wie verändert sich das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit in einer akuten Gesundheitskrise? Wie bewertet ihr diesen Wandel?***

In einer Gesundheitskrise wie der Corona-Pandemie neigt der Staat dazu, Sicherheitsinteressen (also den Schutz des Lebens und der Gesundheit) über die individuelle Freiheit zu stellen. Dieser Wandel ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die Bedrohung konkret und akut ist. Allerdings darf der Staat dabei nicht die Grundprinzipien der Verfassung aus den Augen verlieren. Je länger Krisensituationen andauern, desto wichtiger ist es, immer wieder zu hinterfragen, ob die Einschränkungen noch gerechtfertigt sind oder gelockert werden können.



## **Demokratische Legitimation:**

***Welche Rolle spielt der Bundestag bzw. die Legislative bei der Einführung solcher Maßnahmen?***

In einer Demokratie spielt der Bundestag als gewählte Volksvertretung eine zentrale Rolle bei der Verabschiedung und Kontrolle von Gesetzen. Während der Corona-Pandemie wurden viele Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Diese Gesetze müssen jedoch regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse angepasst werden. Kritiker warfen der Regierung vor, dass manche Maßnahmen über lange Zeit ohne ausreichende parlamentarische Kontrolle durch Verordnungen umgesetzt wurden. Dies hat zu Diskussionen über die demokratische Legitimation dieser Eingriffe geführt.

***Wie können die Bürger sicherstellen, dass staatliche Eingriffe in Krisenzeiten demokratisch legitimiert und verhältnismäßig bleiben?***

Die Bürger können sicherstellen, dass Eingriffe demokratisch legitimiert bleiben, indem sie das Recht auf Meinungsfreiheit nutzen, an politischen Diskussionen teilnehmen und sich über die Entscheidungen ihrer Volksvertreter informieren. Die parlamentarische Kontrolle und die Rolle unabhängiger Gerichte, die Maßnahmen auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen, sind wichtige Säulen, um verhältnismäßiges staatliches Handeln zu garantieren. Auch regelmäßige Wahlen stellen sicher, dass die Regierung für ihr Handeln Rechenschaft ablegen muss.

## **Gleichheit und Gerechtigkeit:**

***Wie wurden die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in der Gesellschaft wahrgenommen? Gab es Gruppen, die besonders stark von Einschränkungen betroffen waren? Ist dies gerecht?***

Die Maßnahmen wurden unterschiedlich wahrgenommen. Während viele Menschen die Notwendigkeit sahen, fühlten sich besonders bestimmte Gruppen stark benachteiligt, wie etwa Selbstständige und kleine Geschäftsinhaber, deren Betriebe monatelang geschlossen bleiben mussten. Auch Kinder und Jugendliche litten unter Schulschließungen und dem Fehlen sozialer Kontakte. Pflegebedürftige und ältere Menschen erlebten Isolation durch Besuchsverbote. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen wurde kontrovers diskutiert, da nicht alle Gruppen gleichermaßen belastet wurden. Gerecht ist dies aus sozialer Perspektive nur bedingt, da besonders vulnerable Gruppen teils überproportional litten.

***Sollte es einen Unterschied in den Maßnahmen für Geimpfte und Ungeimpfte geben? Warum oder warum nicht?***



Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes könnte es gerechtfertigt sein, Geimpften mehr Freiheiten zu gewähren, da sie ein geringeres Infektionsrisiko für sich und andere darstellen. Dies war die Grundlage für die 3G- und 2G-Regelungen. Andererseits wurde argumentiert, dass der Zugang zu Impfungen nicht immer für alle Menschen gleich war, und einige Menschen aufgrund gesundheitlicher Gründe oder persönlichen Überzeugungen keine Impfung erhalten konnten. Die Frage, ob es gerecht ist, Ungeimpfte zu benachteiligen, hängt daher stark von der Abwägung zwischen individueller Freiheit und dem Schutz der Allgemeinheit ab.

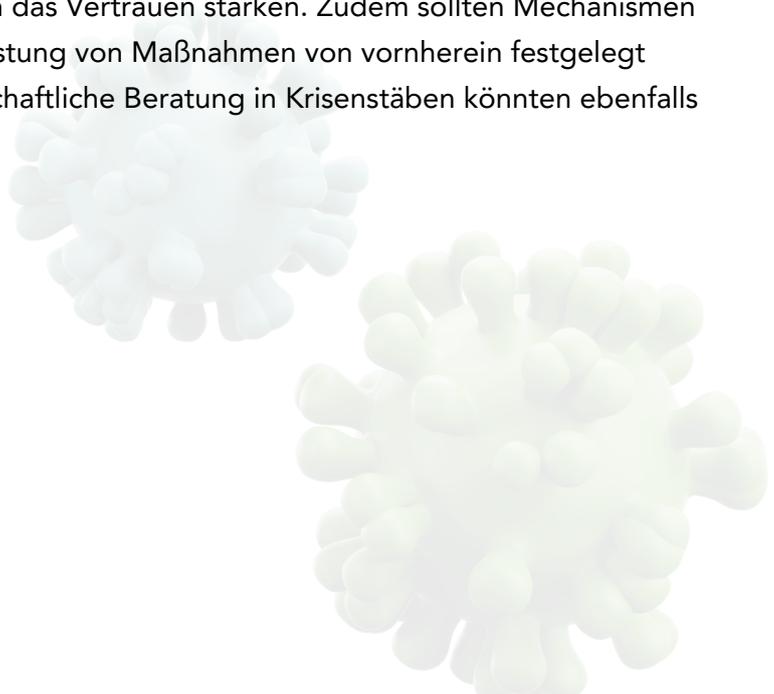
### **Lehren für die Zukunft:**

***Welche Lehren sollten wir aus der Corona-Pandemie für den Umgang mit künftigen Krisen ziehen?***

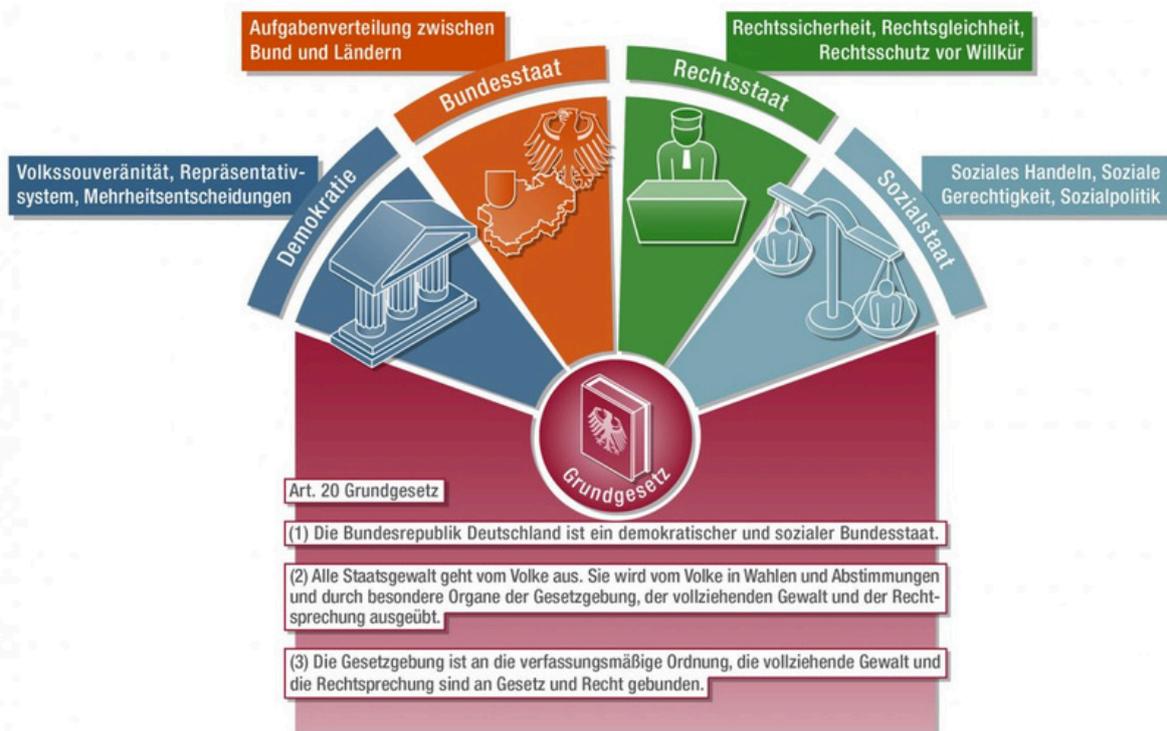
Aus der Corona-Pandemie können wir lernen, dass Transparenz und klare Kommunikation seitens der Regierung entscheidend sind, um Vertrauen in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten. Maßnahmen sollten stets auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und regelmäßig evaluiert werden. Auch die Balance zwischen Freiheitsrechten und Sicherheitsbedürfnissen muss flexibler und anpassungsfähiger gestaltet werden. Es ist wichtig, von Anfang an Instrumente zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen und deren Rücknahme zu integrieren, damit der Ausnahmezustand nicht zur Normalität wird.

***Wie kann man künftige Einschränkungen von Freiheitsrechten besser gestalten, um das Vertrauen in staatliches Handeln zu stärken?***

Künftige Einschränkungen sollten durch einen stärkeren Dialog zwischen Staat und Bürgern begleitet werden. Eine frühzeitige Einbindung des Parlaments und transparenter Prozesse, die für die Bürger nachvollziehbar sind, kann das Vertrauen stärken. Zudem sollten Mechanismen zur Überprüfung und zur zeitlichen Befristung von Maßnahmen von vornherein festgelegt werden. Bürgerbeteiligung und wissenschaftliche Beratung in Krisenstäben könnten ebenfalls das Vertrauen fördern.



# Die STAATSTRUKTURPRINZIPIEN



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



"Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Diese Sätze sind in den ersten drei Absätzen des **Artikels 20** des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie werden als "Verfassung in Kurzform" bezeichnet, denn sie enthalten deren wichtigste Strukturprinzipien: Demokratie, Bundesstaatlichkeit sowie Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit.

Diese werden in **Artikel 79** als unveränderlicher Teil des Grundgesetzes festgelegt und in anderen Artikeln des Grundgesetzes weiter ausformuliert. Da diese Prinzipien so wichtig sind, wurden sie auch in die Präambel des Einigungsvertrages übernommen.

*Das Demokratieprinzip* besagt, dass alle Gewalt vom Volk ausgeht, dieses also der Souverän ist.

Art 20 GG -  
Staatsstruktur-  
Prinzipien -  
Verfassung in  
Kurzform

Art 79 GG - die  
so genannte  
Ewigkeitsklausel

Demokratie-  
prinzip

In der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik werden die Interessen der Bürgerinnen und Bürger durch die gewählten Vertreter in den Parlamenten wahrgenommen, die nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden.

Die deutschen Länder blicken auf eine lange Geschichte der Unabhängigkeit zurück. Über weite Strecken der deutschen Geschichte waren sie eine nur lose durch Institutionen oder Herrscher verbundene Sammlung verschiedenster Einheiten. Darauf aufbauend haben sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes für eine *bundesstaatliche Republik* entschieden. In dieser stehen den Bundesländern, die aus diesen alten Territorien hervorgegangen sind, viele Befugnisse im *föderalen System* zu. Nicht zuletzt trug die Erfahrung des totalitären Staates der Nationalsozialisten dazu bei, dieses System als Sicherung gegen eine erneute Machtkonzentration in den Händen einer Person oder des Zentralstaates zu installieren. Das Grundgesetz regelt die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sehr genau. Eine Vielzahl von Gesetzen, die der Bundestag verabschiedet, bedarf der Zustimmung durch die Vertretung der Länder, des Bundesrates. Sie sind also in entscheidender Weise an der Gesetzgebung beteiligt. Zudem sind ihnen viele Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zugeordnet.

Bundesstaatliche  
Republik -  
föderales System

Das Strukturprinzip der *Rechtsstaatlichkeit* bedeutet, dass die Gesetzgebung an die Verfassung gebunden ist und Gesetze nicht willkürlich verabschiedet werden dürfen. Auch die Politik ist an das Recht gebunden und steht nicht über ihm. Die nationalsozialistische Doktrin eines dem Recht übergeordneten Führerwillens oder Gesetze, die die Verfassung brechen, sind in der Bundesrepublik durch das Grundgesetz ausgeschlossen. Auch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung und die Rechtsprechung sind an das geltende Recht gebunden. Dieses schützt die Bürger vor Willkürakten und garantiert zugleich auch die Gleichheit eines jeden Bürgers vor dem Gesetz. In einem Rechtsstaat wachen unabhängige Richter über die Einhaltung der Gesetze. Der Rechtsweg zu ihnen steht jedem Bürger offen. Dem *Sozialstaatsprinzip* sind im Grundgesetz nur wenige Worte gewidmet, durch die Erwähnung in **Artikel 20 GG** aber kommt ihm Verfassungsrang zu. Zusammen mit **Artikel 1 GG**, der die Würde des Menschen als unantastbar garantiert und deren Schutz zu einer Verpflichtung der staatlichen Gewalt erklärt, lassen sich für den Sozialstaat bestimmte Prinzipien ableiten. So geht man allgemein davon aus, dass sich daraus die Garantie eines bestimmten Existenzminimums ableiten lässt und dass bestimmte Gruppen des besonderen Schutzes bedürfen. Diese Verpflichtung führt zusammen mit **Artikel 3 GG**, welcher das Diskriminierungsverbot enthält, auch dazu, dass der Staat für eine Angleichung der Lebenschancen aller Bürger Sorge zu tragen hat. Das Ziel der Sozialpolitik ist die Schaffung von sozialer Gerechtigkeit.

Rechts-  
staatlichkeit

Sozialstaats-  
prinzip

# Staatstheorien & Gesellschaftsverträge

## Thomas Hobbes (1588-1679)

„Ich bin Thomas Hobbes, ein englischer Philosoph, geboren in einer Zeit des Bürgerkriegs und der Unruhen. Diese Umstände haben mich tief beeinflusst und führten zu meiner berühmtesten Arbeit, Leviathan. Ich betrachte die Menschen als von Natur aus egoistisch und gewaltbereit. Ohne eine starke, zentrale Autorität, einen Souverän, geraten sie in einen Zustand des ‚Naturzustands‘, in dem das Leben ‚einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz‘ ist. Um dieses Chaos zu vermeiden, schließen die Menschen einen Gesellschaftsvertrag und geben einen Teil ihrer Freiheit auf, um Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Der Staat muss stark und absolut sein, denn nur so kann er den Frieden bewahren.“



„In meiner Theorie, die ich im Leviathan niedergelegt habe, basiert der Gesellschaftsvertrag auf der Einsicht der Menschen, dass sie ohne starke Autorität nicht in Frieden leben können. Der Naturzustand, in dem es keine Gesetze und keine Regierung gibt, führt zu einem Krieg aller gegen alle. Um diesem Elend zu entkommen, schließen die Menschen einen Vertrag miteinander: Sie übertragen einem Souverän – sei es ein Monarch oder eine Versammlung – die volle Macht, um Recht und Ordnung durchzusetzen. Der Souverän ist selbst nicht Teil dieses Vertrags, sondern steht über den Gesetzen. Nur durch die Abgabe fast aller Freiheiten an diese zentrale Autorität kann der Frieden gesichert werden. Der Staat darf stark und absolut sein, sonst droht Chaos.“

## John Locke (1632-1704)

„Mein Name ist John Locke, ein englischer Philosoph, der das Fundament des modernen Liberalismus gelegt hat. In meinem Werk Zwei Abhandlungen über die Regierung stelle ich den Menschen im Naturzustand als frei und gleich dar, jedoch nicht völlig sicher. Aus diesem Grund bilden die Menschen Gesellschaften und Regierungen, aber im Gegensatz zu Hobbes glaube ich, dass die Regierung auf der Zustimmung der Regierten beruhen muss. Die Menschen besitzen unveräußerliche Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum, die der Staat schützen muss. Sollte die Regierung diese Rechte verletzen, haben die Bürger das Recht, sie abzusetzen. Freiheit und Eigentum sind zentrale Werte für mich.“



„Für mich ist der Gesellschaftsvertrag das zentrale Element einer gerechten Regierung. Der Mensch ist im Naturzustand frei, doch diese Freiheit ist unsicher. Deshalb schließen die Menschen einen Vertrag, in dem sie einer Regierung das Recht übertragen, Gesetze zu machen und durchzusetzen. Doch dieser Vertrag ist nicht einseitig: Die Regierung muss die natürlichen Rechte der Menschen – Leben, Freiheit und Eigentum – schützen.“

Wenn sie dies nicht tut oder diese Rechte verletzt, haben die Bürger das Recht, die Regierung zu stürzen. Der Gesellschaftsvertrag ist also eine Vereinbarung, die auf beidseitigem Einverständnis und Rechten beruht. Die Macht der Regierung ist nicht absolut, sondern durch die natürlichen Rechte der Menschen begrenzt.“

### **Charles de Montesquieu (1689-1755)**

„Ich, Charles de Montesquieu, ein französischer Denker, bin vor allem für mein Werk Vom Geist der Gesetze bekannt. In meinen Studien habe ich unterschiedliche Regierungsformen analysiert und die Bedeutung der Gewaltenteilung betont. Meiner Meinung nach sollte die Macht im Staat auf drei Säulen verteilt sein: die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Diese Trennung verhindert Machtmissbrauch und schützt die Freiheit der Bürger. Ich glaube fest daran, dass die Regierungsform eines Landes von seiner Geografie, seinem Klima und seinen Traditionen abhängt – es gibt also kein ‚einzig wahres‘ Regierungssystem. Doch egal welches System, die Freiheit der Menschen muss im Zentrum stehen.“



„Ich habe keinen Gesellschaftsvertrag im klassischen Sinne formuliert, aber meine Vorstellung von der Gewaltenteilung lässt sich als eine Art impliziter Vertrag zwischen den Bürgern und dem Staat verstehen. Die Bürger akzeptieren eine Regierung, solange ihre Freiheiten durch eine sorgfältige Trennung der Macht geschützt sind. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt müssen voneinander unabhängig sein, um zu verhindern, dass eine einzelne Institution zu mächtig wird und die Rechte der Bürger verletzt. Es ist, als würden die Menschen einen unausgesprochenen Vertrag mit dem Staat eingehen, der besagt: ‚Ihr dürft über uns regieren, solange ihr eure Macht teilt und unsere Freiheit respektiert.‘ Die wahre Sicherheit der Bürger liegt also in der Struktur der Regierung.“

### **David Hume (1711-1776)**

„Mein Name ist David Hume, ein schottischer Philosoph der Aufklärung. Anders als Hobbes betrachte ich die menschliche Natur nicht so düster. Ich denke, die Menschen sind durchaus zu Kooperation und Empathie fähig, und viele ihrer moralischen Urteile entspringen nicht der Vernunft, sondern den Gefühlen. In Bezug auf den Staat halte ich mich zurück – ich habe kein festes Modell entworfen. Doch ich glaube, dass die menschlichen Institutionen, einschließlich der Regierung, das Ergebnis von Traditionen und Erfahrungen sind, nicht von rationalen Theorien. Der Staat entwickelt sich organisch und sollte nicht durch utopische Ideale reformiert werden, sondern durch vorsichtige Verbesserungen.“



„Anders als Hobbes sehe ich den Gesellschaftsvertrag nicht als grundlegend für die Entstehung von Regierungen an. Tatsächlich bin ich skeptisch gegenüber der Idee, dass Staaten durch einen bewussten Vertrag gegründet werden. Vielmehr sind Staaten das Ergebnis langer Traditionen und historischer Entwicklungen, die aus der menschlichen Natur hervorgehen. Menschen fügen sich nicht aufgrund eines Vertrags der Autorität, sondern weil Regierungen nützliche Institutionen sind, die sich im Laufe der Zeit bewährt haben. Ein formaler Gesellschaftsvertrag ist in meiner Sicht keine reale Grundlage des Staates, sondern eher ein abstraktes Konzept, um die Legitimität von Institutionen zu erklären.“

### **Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)**

„Ich bin Jean-Jacques Rousseau, ein französisch-schweizerischer Denker, und in meiner Philosophie dreht sich alles um die Freiheit des Individuums und das Gemeinwohl. In meinem Werk *Der Gesellschaftsvertrag* habe ich dargelegt, dass die Menschen im Naturzustand zwar frei, aber isoliert sind. Um die Vorteile der Gemeinschaft zu genießen, treten sie in einen Gesellschaftsvertrag ein. Dabei geben sie ihre natürlichen Freiheiten zugunsten einer neuen, politischen Freiheit auf, die im ‚Gemeinwillen‘ (volonté générale) ihren Ausdruck findet. Der Staat sollte also den Gemeinwillen repräsentieren, der das Wohl aller zum Ziel hat. Dies führt zu einer direkten Demokratie, in der die Bürger aktiv an der Gesetzgebung beteiligt sind. Für mich ist die Freiheit des Einzelnen das höchste Gut, aber sie muss immer in Einklang mit dem Gemeinwohl stehen.“



„In meinem Werk *Der Gesellschaftsvertrag* gehe ich davon aus, dass der Mensch zwar frei geboren wird, aber in Ketten lebt. Der Gesellschaftsvertrag, den ich vorschlage, soll dies ändern: Die Menschen geben ihre individuelle Freiheit zugunsten einer kollektiven Freiheit auf, die im ‚Gemeinwillen‘ zum Ausdruck kommt. Dieser Gemeinwille ist nicht einfach die Summe aller Einzelinteressen, sondern das, was dem allgemeinen Wohl dient. Jeder Bürger verpflichtet sich durch den Vertrag, dem Gemeinwohl zu folgen. Im Gegenzug erhält er die politische Freiheit, Teil des Souveräns zu sein und an der Gesetzgebung mitzuwirken. Der Staat ist also eine Verkörperung des Willens aller, und wer gegen den Gemeinwillen verstößt, wird ‚gezwungen, frei zu sein‘. Der Vertrag ist also ein Pakt der Gleichheit und Freiheit, in dem die Bürger aktiv und direkt am politischen Prozess teilnehmen.“

Aspekt	Thomas Hobbes	David Hume	Charles de Montesquieu	John Locke	Jean-Jacques Rousseau
Menschenbild	Pessimistisch: Der Mensch ist egoistisch und gewaltbereit.	Tendenziell positiv: Der Mensch handelt aus Gefühlen wie Empathie.	Realistisch: Menschen streben nach Macht, aber sind von Natur aus nicht schlecht.	Optimistisch: Der Mensch ist vernunftbegabt und fähig zu Kooperation.	Ambivalent: Der Mensch ist von Natur aus frei, aber wird durch die Gesellschaft korrumpiert.
Naturzustand	Krieg aller gegen alle, Leben ist „kurz und grausam“.	Kein fester Naturzustand, Menschen handeln aus Tradition und Erfahrung.	Der Naturzustand ist nicht von zentraler Bedeutung.	Menschen sind frei und gleich, aber unsicher.	Freiheit und Gleichheit, jedoch isoliert und ohne gemeinsames Ziel.
Zweck des Staates	Frieden und Sicherheit durch eine absolute Autorität gewährleisten.	Erhalt der sozialen Ordnung und der Traditionen.	Schutz der Freiheit durch Gewaltenteilung.	Schutz der natürlichen Rechte: Leben, Freiheit, Eigentum.	Sicherstellung der Freiheit durch den Gemeinwillen und die direkte Demokratie.
Verhältnis Herrscher und Beherrschte	Der Herrscher hat absolute Macht, die Beherrschten geben ihre Freiheit vollständig auf.	Regierungen beruhen auf Traditionen, kein formeller Vertrag zwischen Herrscher und Beherrschten.	Der Herrscher muss durch die Gewaltenteilung kontrolliert werden.	Die Regierung erhält ihre Macht durch die Zustimmung der Beherrschten, die sie bei Missbrauch absetzen können.	Der Herrscher ist der kollektive Wille des Volkes, der alle Gesetze bestimmt.
Gesellschaftsvertrag	Bürger geben fast alle Rechte an den Souverän ab, um Schutz zu erhalten.	Kein formaler Vertrag, Regierungen entstehen organisch.	Gesellschaftsvertrag implizit: Die Bürger akzeptieren die Gewaltenteilung, um ihre Freiheit zu schützen.	Vertrag basiert auf Zustimmung, Regierung muss Rechte der Bürger schützen.	Bürger geben ihre individuelle Freiheit auf, um im Gemeinwillen Freiheit zu finden.
Bedeutung der Freiheit	Untergeordnete Rolle, Sicherheit ist wichtiger.	Freiheit ist durch soziale Ordnung und Tradition begrenzt.	Freiheit muss durch Gewaltenteilung gesichert werden.	Freiheit ist ein Grundrecht, das von der Regierung geschützt werden muss.	Freiheit ist das höchste Gut, aber sie muss dem Gemeinwillen untergeordnet werden.
Staatsform	Absoluter Monarch oder eine absolute Versammlung.	Keine präferierte Form, Regierungen entstehen organisch.	Verfassungsstaat mit Gewaltenteilung.	Parlamentarische Demokratie oder konstitutionelle Monarchie.	Direkte Demokratie, in der die Bürger direkt am politischen Prozess teilnehmen.

# ZENTRALE ASPEKTE DER VERFASSUNG

## WÜRDE

Artikel 1 GG hebt die Menschenwürde als unantastbar hervor. Dies ist der höchste Verfassungswert, von dem alle anderen Grundrechte und staatlichen Prinzipien abgeleitet sind. Die Menschenwürde hat eine übergeordnete Stellung im Grundgesetz und ist nicht verhandelbar.

## FREIHEIT

Die Grundrechte (Art. 1-19 GG) sind Ausdruck individueller Freiheiten, besonders die Meinungs-, Religions-, Versammlungs- und Pressefreiheit. Freiheit als Kernwert umfasst das Recht auf persönliche Entfaltung und schützt den Einzelnen vor staatlicher Willkür.



## GLEICHHEIT

Artikel 3 GG verankert den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot. Gleichheit als Verfassungswert dient dem Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung durch den Staat.

## SICHERHEIT

Sicherheit ist ein Kernanliegen des Staates, insbesondere in seiner Pflicht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Dies ist ein zentrales Ziel des staatlichen Handelns, das vor allem in Verbindung mit der Verteidigung der Grundrechte steht.

### DEMOKRATIE:

Das Grundgesetz basiert auf der Idee der demokratischen Teilhabe. Artikel 20 GG bezeichnet die Bundesrepublik als demokratischen und sozialen Bundesstaat. Die Demokratie stellt sicher, dass die Herrschaft vom Volk ausgeht und es eine regelmäßige Kontrolle und Legitimation der politischen Macht gibt.

### RECHTSSTAATLICHKEIT:

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit durchzieht das gesamte Grundgesetz und bedeutet, dass die gesamte Staatsgewalt an das Recht gebunden ist. Dies schließt den Schutz der Grundrechte, die Gewaltenteilung und den Vorrang des Gesetzes ein.

### SOZIALSTAATLICHKEIT:

Die Sozialstaatlichkeit (Artikel 20, 28 GG) verpflichtet den Staat, soziale Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Pflicht des Staates, für soziale Sicherheit und die materielle Grundlage eines menschenwürdigen Lebens zu sorgen.



# JOHN RAWLS

## DER SCHLEIER DES NICHTWISSENS

John Rawls' Theorie des „Schleiers des Nichtwissens“ ist ein zentraler Bestandteil seiner Überlegungen zu einem gerechten Gesellschaftsvertrag, wie er sie in seinem Werk *A Theory of Justice* darlegt. Sein Ansatz beruht auf der Idee, dass eine gerechte Gesellschaft durch faire und unparteiische Prinzipien organisiert werden sollte. Um dies zu erreichen, führt er das Gedankenexperiment des „Schleiers des Nichtwissens“ ein. Stell dir vor, Menschen würden sich treffen, um Regeln für die Gesellschaft festzulegen, in der sie leben wollen – das ist der Gesellschaftsvertrag. Um sicherzustellen, dass diese Regeln gerecht sind, müssen sie sich jedoch vorstellen, dass sie hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ stehen. Dieser Schleier nimmt ihnen das Wissen darüber, welche Position sie in der Gesellschaft einnehmen werden. Sie wissen nicht, ob sie reich oder arm, gesund oder krank, gebildet oder ungebildet, Teil einer Mehrheit oder einer Minderheit sein werden.

Unter diesem Schleier des Nichtwissens wären die Menschen gezwungen, faire und gerechte Prinzipien zu wählen, da niemand riskieren würde, Regeln zu unterstützen, die ihn oder sie in einer benachteiligten Position festsetzen könnten. Niemand weiß, ob er später zu den Wohlhabenden oder zu den sozial Schwächeren gehören wird, also müssten alle versuchen, Regeln zu schaffen, die für jede Position akzeptabel sind.

Daraus würden, nach Rawls, zwei zentrale Gerechtigkeitsprinzipien entstehen:

1. Das Gleichheitsprinzip: Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf die grundlegendsten Freiheiten (wie Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und das Recht auf persönliche Sicherheit).
2. Das Differenzprinzip: Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie denjenigen zugutekommen, die am wenigsten privilegiert sind.

Der Schleier des Nichtwissens zwingt also dazu, eine Gesellschaft zu gestalten, die in jeder möglichen Ausgangslage als gerecht empfunden würde. In diesem Sinne hilft Rawls' Ansatz dabei, Regeln zu entwickeln, die die fundamentalen Prinzipien von Fairness und Gerechtigkeit in den Mittelpunkt stellen.

# Gleichheit & Freiheit – feindliche Schwestern?

Zu den wichtigsten sozialpolitischen Zielen demokratischer Gesellschaften gehört es einerseits, allen Menschen gleich gute Chancen im Leben zu gewähren, dabei soziale, ethnische und kulturelle Unterschiede zwischen den Menschen auszugleichen und sie andererseits individuell und optimal zu fördern. In der Schule ist dies auch zu spüren. Alle Schülerinnen und Schüler sind gleich zu behandeln und doch sollten besonders begabte die Möglichkeit erhalten, sich gemäß ihren Fähigkeiten weiterentwickeln zu können. Dass dies nicht immer so einfach zu vereinbaren ist, wissen jene unter euch, denen es manchmal im Unterricht zu schnell geht bzw. jene, die zügig mit gestellten Aufgaben fertig sind und sich dann vielleicht langweilen, weil es noch nicht weiter geht. Einen solchen Konflikt oder auch Zwiespalt beschreibt man als eine Dialektik. Bei einer dialektischen Betrachtung will man zwei Denkweisen unter einen Hut bringen, die scheinbar im Widerspruch zueinanderstehen aber dennoch zusammengehören. Das klingt schon kompliziert und es ist auch kompliziert. Welche zwei Denkweisen in unserem Fall gemeint sind, beschreibt der Kulturwissenschaftler Prof. Jürgen Mittelstraß auf nicht ganz einfache Weise wie folgt:

„Moderne Gesellschaften, die sich als aufgeklärte Gesellschaften dem Projekt der Moderne verpflichtet fühlen, sind durch die Dialektik zweier Prinzipien konstituiert [1]. Das eine, das Prinzip Gleichheit, verleiht der Forderung „sei gleich!“ und „verwirkliche den allgemeinen Willen!“ Ausdruck. Das andere, das Prinzip Freiheit beinhaltet die Forderung „sei verschieden!“ und „verwirkliche den subjektiven (also deinen) Willen!“. Beide Prinzipien gehören zusammen und beide Prinzipien sind auch das Wesen demokratischer Gesellschaften. Es sind daher Gesellschaften nicht nur gleicher, sondern auch ungleich individuierter [2] Bürger. Diese Prinzipien lassen zugleich erkennen, worin zum Beispiel die sensible Problematik eines vernünftigen Bildungssystem beruht. Wenn nämlich sowohl Gleichheitsstrukturen (Prinzip Gleichheit) als auch Individualitätsstrukturen (Prinzip Freiheit) zum Wesen demokratischer Gesellschaften gehören, dann haben die Gesellschaft und der Staat nicht nur die Voraussetzungen der einen, sondern auch die der anderen zu schaffen.  
[...]

So treffend das Wechselspiel der beiden Ideen moderner demokratischer Gesellschaften beschrieben ist, so schwierig ist es aber auch zu beurteilen, welche der beiden Seiten durch den Staat begünstigt werden sollte bzw. wie diese beiden Seiten auszubalancieren sind. Genau dieses Problem ergab sich auch für unser kleines Szenario.

[1] Konstituiert: etw. setzt sich zusammen aus ... .

[2] individuiert: Der Entwicklungsprozess von Menschen in der Gesellschaft (durch Erziehung, durch Bildung und die Bedingungen des sozialen Hintergrunds) bezeichnet man auch als Individuation. Hier heißt es, dass sich die Bürger ungleich entwickelt haben.

# Kann Ungleichheit gerecht sein?

Hier liegt ein Problem. Traditionell hat soziale Gerechtigkeit viel mit Gleichheit zu tun. John Rawls, der kürzlich verstorbene liberale Sozialphilosoph, meint beispielsweise, und das ist eine moderate, nicht allzu egalitäre Sicht, dass mit sozialökonomischer Gerechtigkeit nur solche Ungleichheiten vereinbar sind, die „zu jedermanns Vorteil dienen“. Auch andere halten soziale Ungleichheiten nur insofern für vereinbar mit sozialer Gerechtigkeit, als sie sich rechtfertigen lassen im Hinblick auf übergeordnete Kriterien wie Produktivität, gesellschaftliche Entfaltung, individuelle Freiheit und allgemeines Wohl. Auch von sozialdemokratischen Grundwerten her wird so argumentiert, beispielsweise von Thomas Meyer. Wenn man es so oder so ähnlich sieht, fällt es zweifellos schwer, die in unseren Gesellschaften und international zu beobachtende wachsende Ungleichheit der Einkommens-, Vermögens- und Lebenschancenverteilung als gerecht zu begreifen. Gerade wenn man den kleinen Leuten Einschränkungen zumutet, verlangt es die soziale Gerechtigkeit, auch der schmalen Schicht der Begüterten Einschränkungen zuzumuten. Vermögens- und Luxussteuer haben ihren Gerechtigkeitswert, auch wenn sie finanziell nur wenig einbringen.

Trotzdem: eine moderne Gerechtigkeitspolitik sollte Umverteilung mit dem Ziel größerer ökonomischer Gleichheit klein schreiben. Erstens lässt sich das Ziel bei Aufrechterhaltung der Freiheit nur schwer erreichen, erst recht unter Bedingungen der Globalisierung und der immer möglichen Abwanderung großer Vermögen ins nächste Land. Zweitens kann die Verfolgung des Gleichheitsziels die Erreichung der anderen, vorher genannten, vorrangigen Gerechtigkeitsziele erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Und drittens scheint mir wichtiger, dass es allen besser geht, als dass die Unterschiede zwischen ihnen verringert werden. Ungleichheit auf hohem und wachsendem Gesamtniveau scheint mir menschenfreundlicher als Gleichheit auf tiefem, stagnierendem Niveau. Zum Sozialstaat gehört zwar immer ein Stück Umverteilung dazu. Doch der moderne Sozialstaat sollte primär nicht auf größere Gleichheit der Lebensbedingungen zielen, sondern auf die soziale Einbeziehung, die Teilhabe aller.

Die hier vorgeschlagene Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit grenzt sich nach zwei Seiten hin ab. Für gescheitert halte ich die Visionen von sozialer Gerechtigkeit, die primär auf staatlich gewährleistete Sicherheit, Durchorganisation und Gleichheit abzielen. Sie scheitern, weil sie zuviel staatliche Gängelung implizieren und entweder zum Abbau der Freiheit oder zur Erstickung der gesellschaftlichen Dynamik oder zu beidem führen. Sie verlangen mehr vom Staat, als er kann. Sie widersprechen dem Leitbild des mündigen Bürgers, der mündigen Bürgerin im Sinn von citoyen und citoyenne<sup>1</sup>.

Für unzureichend halte ich andererseits die Vision, gemäß der sich soziale Gerechtigkeit aus einer Vielzahl individueller Entscheidungen und Handlungen auf Märkten ergäbe. Die auf individuellem Vorteil, Tausch und Kalkül gegründete Rationalität des Marktes reicht weit. Doch sie führt zu unakzeptablen Ungleichheiten in und zwischen den Gesellschaften. Sie verbürgt weder Nachhaltigkeit noch Solidarität. Sie setzt gesellschaftlichen Zusammenhalt voraus, aber sie schafft ihn nicht selbst. Zur Begründung und Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit reicht der Markt allein nicht aus.

Auszug: Der Essay basiert auf einem Vortrag, gehalten am 13.3.2003 auf Einladung der Bundestagsabgeordneten des Netzwerks Berlin im Reichstagsgebäude.

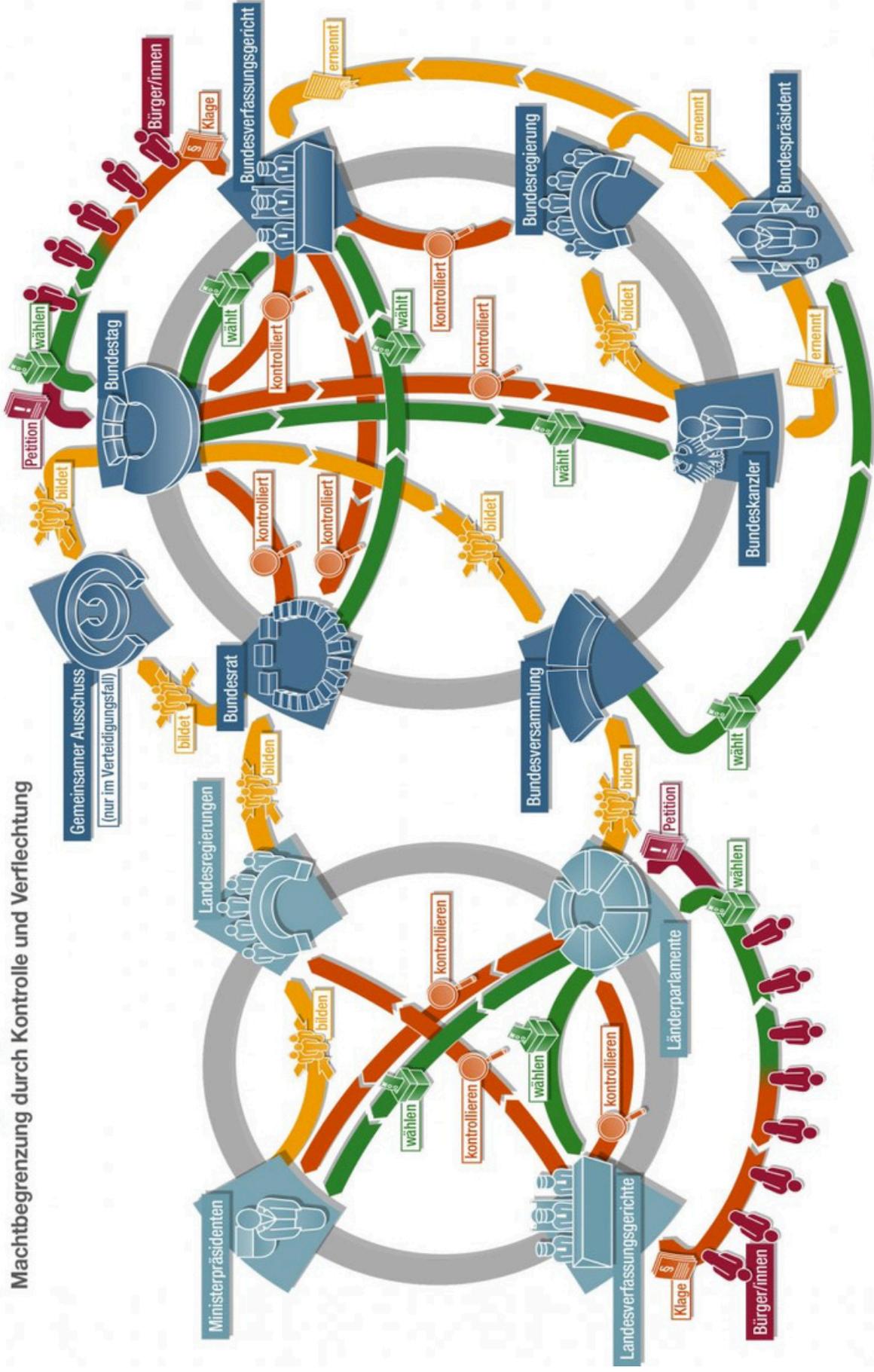
Prof. Dr. Jürgen Kocka

geboren: 1941 ist Historiker an der Freien Universität Berlin und Präsident des Berliner Wissenschaftszentrums für Sozialforschung.

Citoyen (m); Citoyenne (f): Bürger bzw. Staatsbürger, der in der Tradition und im Geist der Aufklärung aktiv und eigenverantwortlich am öffentlichen Leben teilnimmt.

# Verfassungsorgane und Gewaltenteilung

Machtbegrenzung durch Kontrolle und Verflechtung



# STAATSGEWALT



## Gewaltenteilung & Gewaltenverschränkung - Macht und Kontrolle - Checks'n'Balances

Das bundesdeutsche System der „Checks and Balances“ (Gewaltenteilung und gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten) ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es basiert auf dem Prinzip der Gewaltenteilung, das die drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) voneinander trennt und dafür sorgt, dass sie sich gegenseitig kontrollieren und ausbalancieren.

### 1. Legislative (gesetzgebende Gewalt)

Die Legislative ist für die Gesetzgebung verantwortlich und setzt sich auf Bundesebene aus zwei Kammern zusammen:

- Deutscher Bundestag: Die direkt vom Volk gewählte Vertretung, die Gesetze berät und verabschiedet.
- Bundesrat: Vertretung der Bundesländer, die an der Gesetzgebung mitwirkt, insbesondere bei Gesetzen, die die Länder betreffen.

Kontrolle durch:

- Exekutive Kontrolle: Die Bundesregierung (Exekutive) hat das Recht, Gesetzesinitiativen einzubringen. Sie ist jedoch von der Zustimmung des Bundestages und oft auch des Bundesrates abhängig.
- Judikative Kontrolle: Das Bundesverfassungsgericht kann Gesetze überprüfen und sie für nichtig erklären, wenn sie gegen das Grundgesetz verstoßen.

## 2. Exekutive (vollziehende Gewalt)

Die Exekutive umfasst die Bundesregierung (Bundeskanzler und Minister), die die Gesetze ausführt und das Land regiert, wie auch die Polizei als ausführendes Organ der Exekutiven zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Die Bundesregierung leitet die Verwaltung und hat Einfluss auf die Innen- und Außenpolitik.

Kontrolle durch:

- Legislative Kontrolle: Der Bundestag kontrolliert die Exekutive durch das Misstrauensvotum (konstruktiv), bei dem der Bundestag einen neuen Kanzler wählen und den amtierenden stürzen kann. Zudem gibt es das Fragerecht des Bundestags, durch das er die Arbeit der Regierung überprüfen kann.
- Judikative Kontrolle: Die Verwaltungsgerichte und das Bundesverfassungsgericht können Entscheidungen der Exekutive überprüfen, insbesondere wenn Bürger oder Institutionen klagen.

## 3. Judikative (rechtsprechende Gewalt)

Die Judikative interpretiert und wendet das Recht an. Sie besteht aus Gerichten auf verschiedenen Ebenen, mit dem Bundesverfassungsgericht als höchster Instanz, das über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht.

Kontrolle durch:

- Legislative Kontrolle: Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat gewählt.
- Exekutive Kontrolle: Die Exekutive setzt Gerichtsentscheidungen um, kann aber ihre Entscheidungen nicht selbst revidieren. Die Unabhängigkeit der Justiz ist verfassungsrechtlich geschützt.

## Weitere Mechanismen der Checks and Balances

- Bundespräsident: Der Bundespräsident hat eine überparteiliche Rolle und kann Gesetze vor der Unterzeichnung zur Prüfung an das Bundesverfassungsgericht verweisen, falls er verfassungsrechtliche Bedenken hat.
- Föderalismus: Das Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern stellt sicher, dass die Macht nicht allein auf Bundesebene konzentriert wird. Der Bundesrat als Länderkammer ist ein wichtiges Kontrollorgan.
- Grundrechte: Das Grundgesetz garantiert den Bürgern umfassende Grundrechte, die von der Judikative und insbesondere vom Bundesverfassungsgericht geschützt werden.

# Rechtsstaat und Sozialstaat

## Rechtsstaatsprinzip:

Das Rechtsstaatsprinzip hat in Deutschland eine herausragende Bedeutung und ist die Grundlage für eine gerechte und rechtssichere Ordnung. Es bedeutet, dass der Staat an das Gesetz gebunden ist, dass Bürger vor willkürlichen staatlichen Eingriffen geschützt werden und dass sie einen effektiven Rechtsschutz genießen. Die wesentlichen Aspekte sind:

### 1. Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung):

- Alle staatlichen Handlungen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies stellt sicher, dass staatliches Handeln vorhersehbar, nachvollziehbar und kontrollierbar ist.
- Siehe Artikel 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

### 2. Gewaltenteilung:

- Das Prinzip der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) ist ein zentraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Es stellt sicher, dass Machtmissbrauch verhindert wird und sich die verschiedenen Staatsgewalten gegenseitig kontrollieren.
- Siehe Artikel 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

### 3. Rechtssicherheit:

- Bürger müssen darauf vertrauen können, dass die geltenden Gesetze Bestand haben und dass sie nicht willkürlich geändert oder rückwirkend angewendet werden.
- Siehe Artikel 103 Abs. 2 GG: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

### 4. Verhältnismäßigkeitsprinzip:

- Staatliche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, d. h., sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Hierbei darf nicht über das Notwendige hinaus in die Rechte der Bürger eingegriffen werden.

### 5. Rechtsschutz:

- Der Zugang zu Gerichten und die Möglichkeit, staatliches Handeln gerichtlich überprüfen zu lassen, sind zentrale Elemente des Rechtsstaatsprinzips.
- Siehe Artikel 19 Abs. 4 GG: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

### 6. Verbot der Willkür:

- Das Willkürverbot ist ein Kernelement des Rechtsstaats. Es bedeutet, dass staatliches Handeln rational nachvollziehbar und begründet sein muss.
- Dieses Prinzip wird vom Bundesverfassungsgericht oft als Teil des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips herangezogen.

## Sozialstaatsprinzip:

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, für soziale Gerechtigkeit, Sicherheit und den Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichheiten zu sorgen. Dies schließt Maßnahmen zur Unterstützung wirtschaftlich Schwächerer und zur Schaffung von Chancengleichheit ein. Die wichtigsten Aspekte des Sozialstaatsprinzips sind:

### 1. Soziale Gerechtigkeit:

- Der Staat hat die Aufgabe, soziale Gerechtigkeit herzustellen und gesellschaftliche Ungleichheiten auszugleichen. Hierzu gehören Umverteilungsmaßnahmen wie progressive Steuern und Sozialleistungen.
- Siehe Artikel 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

### 2. Soziale Sicherheit:

- Dies umfasst den Schutz vor existenziellen Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter oder Pflegebedürftigkeit. Der Staat muss ein soziales Netz schaffen, das Menschen in diesen Lebenslagen unterstützt. Dies schließt Systeme der Sozialversicherung (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) ein.

### 3. Chancengleichheit:

- Ein weiteres Ziel des Sozialstaatsprinzips ist die Schaffung und Förderung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Bürger, damit jede Person unabhängig von sozialer Herkunft oder wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Potenziale entfalten kann. Dies geschieht beispielsweise durch Bildungspolitik und Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung.
- Siehe Artikel 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

### 4. Schutz von Ehe und Familie:

- Das Grundgesetz sieht einen besonderen Schutz von Ehe und Familie vor. Diese Schutzpflicht lässt sich auch aus dem Sozialstaatsprinzip ableiten, da Familie als grundlegende soziale Institution betrachtet wird.
- Siehe Artikel 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

### 5. Wirtschaftsordnung mit sozialer Verantwortung:

- Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, für einen sozialen Ausgleich in der Marktwirtschaft zu sorgen, was zu Konzepten wie der „sozialen Marktwirtschaft“ geführt hat. Der Staat greift regulierend ein, um soziale Missstände zu verhindern und wirtschaftliche Machtkonzentrationen zu kontrollieren.

### 6. Existenzminimum und Menschenwürde:

- Der Staat muss sicherstellen, dass jede Person ein menschenwürdiges Dasein führen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf ein Existenzminimum entwickelt, das aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet wird.
- Siehe Artikel 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

### 7. Daseinsvorsorge:

- Der Staat hat im Rahmen des Sozialstaatsprinzips eine Verantwortung für die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Leistungen, die zur Sicherung der sozialen Teilhabe und Daseinsvorsorge notwendig sind (z. B. Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Bildung).

# Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit



## Fallbeispiel 1: \_\_\_\_\_

Eine Journalistin, die für eine große Tageszeitung arbeitet, veröffentlicht einen Artikel, in dem sie den Vorstandsvorsitzenden eines der größten Energieunternehmen Deutschlands scharf kritisiert. Sie wirft ihm vor, absichtlich umweltschädliche Entscheidungen getroffen zu haben, um kurzfristige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Ihrer Meinung nach habe das Unternehmen Maßnahmen gegen den Klimawandel blockiert, nur um die Profite der Aktionäre zu maximieren. Der Artikel sorgt in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen, und es kommt zu hitzigen Diskussionen über die Verantwortung von Führungskräften im Kampf gegen den Klimawandel. Der Vorstandsvorsitzende fühlt sich durch die Anschuldigungen der Journalistin diffamiert und ist der Ansicht, dass die Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprechen. Er sieht darin einen schweren Angriff auf seine Ehre und seinen Ruf, sowohl als Unternehmer als auch als Privatperson. Daher beschließt er, rechtliche Schritte einzuleiten und fordert eine Unterlassungserklärung sowie Schadensersatz von der Journalistin und der Zeitung.

Konflikt:

Relevante Verfassungsnormen:

# Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit



## Fallbeispiel 2: \_\_\_\_\_

In einer kleinen Stadt lebt eine religiöse Gemeinschaft, die für ein bevorstehendes religiöses Fest plant, rituelle Schlachtungen von Tieren durchzuführen. Bei dieser Zeremonie werden Tiere ohne vorherige Betäubung geschlachtet, was nach den religiösen Vorschriften dieser Gemeinschaft erforderlich ist. Die Mitglieder der Religionsgemeinschaft argumentieren, dass dieses Ritual ein zentraler Bestandteil ihres Glaubens ist und daher unter die Religionsfreiheit fällt.

Jedoch haben Tierschutzorganisationen von diesen Plänen erfahren und fordern ein sofortiges Verbot der rituellen Schlachtungen. Sie verweisen auf geltende Tierschutzgesetze, die das Schlachten von Tieren ohne Betäubung als tierquälerisch ansehen und daher verbieten. Die lokale Behörde steht vor einem Dilemma: Einerseits möchte sie das Grundrecht auf Religionsfreiheit schützen, andererseits darf sie die Tierschutzgesetze nicht ignorieren.

Konflikt:

Relevante Verfassungsnormen:

# Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit



## Fallbeispiel 3: \_\_\_\_\_

Eine politische Gruppierung plant eine Großdemonstration in der Innenstadt einer Großstadt, um gegen die aktuelle Klimapolitik der Regierung zu protestieren. Die Demonstration soll an einem Freitagvormittag stattfinden, mitten im Berufsverkehr. Die Organisatoren erwarten, dass mehrere Tausend Menschen an der Veranstaltung teilnehmen werden. Aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerzahlen und der geplanten Route der Demonstration durch die belebte Innenstadt, wird es voraussichtlich zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommen. Auch die örtliche Wirtschaft, insbesondere Einzelhändler und Lieferbetriebe, befürchten massive Einbußen, da die Innenstadt während der Demonstration weitgehend lahmgelegt sein wird. Die Stadtverwaltung ist besorgt über die Auswirkungen der Demonstration auf die öffentliche Sicherheit und die städtische Infrastruktur. Sie befürchtet, dass Rettungsfahrzeuge, Polizei und Feuerwehr während der Demonstration nicht rechtzeitig am Einsatzort sein könnten. Außerdem besteht die Sorge, dass es zu Ausschreitungen kommen könnte, da in den sozialen Medien zu Gegendemonstrationen aufgerufen wurde. Deshalb erwägt die Stadtverwaltung, die Demonstration zu verschieben oder gar zu verbieten.

Konflikt:

Relevante Verfassungsnormen:

# Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit



## Fallbeispiel 4: \_\_\_\_\_

Ein 14-jähriger Junge möchte sich auf dem Schulhof einen Ohrring stechen lassen und plant außerdem, sich in naher Zukunft ein Tattoo stechen zu lassen. Er betrachtet diese Entscheidungen als Ausdruck seiner Persönlichkeit und sieht es als seinen eigenen Körper an, über den er selbst bestimmen darf. Seiner Meinung nach handelt es sich bei einem Ohrring und einem Tattoo um harmlose kosmetische Entscheidungen, die seine Eltern nichts angehen sollten.

Seine Eltern sind jedoch strikt dagegen. Sie argumentieren, dass er noch zu jung sei, um solche dauerhaften Entscheidungen über seinen Körper zu treffen, und dass sie als seine Erziehungsberechtigten das Recht haben, über solche Dinge zu entscheiden. Sie befürchten, dass er seine Entscheidung später bereuen könnte und sehen es als ihre Aufgabe an, ihn vor solchen Fehlern zu bewahren.

Konflikt:

Relevante Verfassungsnormen:

# Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit



## Fallbeispiel 5: \_\_\_\_\_

Ein Landwirt in einer ländlichen Region besitzt seit Generationen ein großes Stück Ackerland, das er zur Bewirtschaftung und für die Viehhaltung nutzt. Eines Tages erhält er eine Benachrichtigung von der Landesregierung, dass sein Land für den Bau einer neuen Autobahn enteignet werden soll. Die Autobahn ist ein zentrales Infrastrukturprojekt, das dazu dienen soll, die Verkehrsanbindung der Region zu verbessern und die lokale Wirtschaft zu stärken.

Der Landwirt ist jedoch entsetzt über die Pläne und weigert sich, sein Land aufzugeben. Für ihn hat das Land nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch ideellen Wert, da es seit Generationen im Familienbesitz ist. Er argumentiert, dass das Grundgesetz sein Eigentum schützt und der Staat nicht das Recht habe, ihn zu enteignen, nur um eine Autobahn zu bauen.

Konflikt:

Relevante Verfassungsnormen: